

Zivildienst als Lerndienst
– **12 Eckpunkte zur Zukunft der Zivildienstschulen** –
Positionspapier des Hauptpersonalrates beim BMFSFJ,
des Gesamtpersonalrates und örtlichen Personalrates
beim Bundesamt für den Zivildienst

2. bis 4. Mai 2007

Der Zivildienst ist Lerndienst. Das Lernen im Zivildienst findet an unterschiedlichen Orten mit verschiedenen Inhalten statt:

- an den Dienststellen
- an den Schulen der Verbände
- an den staatlichen Zivildienstschulen.

Bezugspunkt bildet in allen Fällen der Zivildienstleistende – in seiner Person und in seinem konkreten Dienst.

Der Koalitionsvertrag fordert den Ausbau des Zivildienstes zum Lerndienst. Dazu bedarf es einer stärkeren Strukturierung und Professionalisierung in der Ausgestaltung des Dienstes und des Ausbaus und der Weiterentwicklung von Qualifizierungen und Bildungsangeboten.

Die inhaltlichen Anpassungen finden unter der Voraussetzung statt, dass Finanzmittel und Personal im ausreichenden Maße zur Verfügung gestellt werden. Vorhandene Strukturen hierbei zu nutzen, entspricht nicht nur ökonomischen Notwendigkeiten, sondern bindet das vorhandene Know-how in die Veränderungen ein.

Im Mittelpunkt der Veränderungen stehen die Zivildienstleistenden, die sich in einem staatlichen Pflichtdienst befinden, den sie als anerkannte Kriegsdienstverweigerer leisten. Bildung und die aktive Gestaltung des Zivildienstes als Lerndienst ist gleichzeitig Teil einer Anerkennungskultur für die von den Zivildienstleistenden geleisteten Dienste an der Gesellschaft.

Die folgenden Eckpunkte sind das Ergebnis einer Fachtagung des Hauptpersonalrates im BMFSFJ und der Personalräte aus dem Bundesamt für den Zivildienst vom 2. bis 4. Mai 2007 in Bad Oeynhausen. Die Ausgestaltung zum Lerndienst fordert alle Beteiligten und betrifft das gesamte bisherige Bildungs- und Qualifizierungsangebot. Die Ergebnisse der Fachtagung fokussieren sich auf die Positionen zur Bedeutung der staatlichen Zivildienstschulen in diesem Prozess.

1. Das Bemühen, den **Lerndienst** an den Bedürfnissen der Teilnehmer auszurichten, wird ausdrücklich unterstützt. Anreizsysteme, Wahlmöglichkeiten, Tätigkeitseinführende und -begleitende Elemente sind ebenso Teile des Systems wie verpflichtende Bildungsanteile. Das schließt ein, dass Bildungsverweigerung in diesem System nicht belohnt werden darf. Bildung versteht sich in diesem Sinne nicht begrenzt auf die Aneignung instrumenteller Fertigkeiten, sondern bezieht die Förderung der Erkenntnis- und Diskursfähigkeit und der Persönlichkeitsbildung im Sinne eines lebenslangen Lernens ein.
2. Zeitnahe Grundinformationen über Rechte und Pflichten, Geld- und Sachbezüge sowie über die AnsprechpartnerInnen im Zivildienst werden zukünftig für alle Zivildienstleistenden durch Fachleute aus der Verwaltung des Zivildienstes – vorzugsweise VerwaltungssachbearbeiterInnen der Zivildienstschulen und RegionalbetreuerInnen – in den ersten vier bis fünf Wochen des Zivildienstes verpflichtend für alle Zivildienstleistenden angeboten. Die Begrüßungsseminare müssen den qualitativen Standards der Teilnehmerorientierung in der Weise entsprechen, dass sie die Anzahl von 25 Teilnehmern nicht überschreiten dürfen.

Das BAZ trägt dafür Sorge, dass ausreichend und flächendeckend Angebote gemacht werden. Konkret heißt das: Freiwerdende Stellen im Bereich der Regionalbetreuung und Sachbearbeitung an den Zivildienstschulen müssen unbefristet nachbesetzt werden.

3. Demokratie vererbt sich nicht!

Sie ist auf die Mitwirkung und das Mitdenken der Bürgerinnen und Bürger angewiesen; denn Akzeptanz und aktive Unterstützung sichern die freiheitlich demokratische Gesellschaftsordnung. Die demokratische Gesellschaft stellt sich in der staatlichen Zivildienstschule bewusst den in ihren Grundrechten zeitweise eingeschränkten Bürgern. Erst durch den **staatlichen Zivildienstlehrgang** wird die **politische Bildung** zu einem **verpflichtenden Angebot für alle Zivildienstleistenden**.

Im Gegensatz zu einer Ausrichtung an einer – überwundenen – sog. "Staatsbürgerkunde" und im Gegensatz zu einer instrumentellen Ausrichtung oder Verengung der Inhalte auf einzelne Aspekte mit möglicherweise implizit manipulativer Zielsetzung werden die Angebote an den unwiderruflichen Prinzipien bzw. Mindest-Standards der politischen Bildung in einer demokratischen Gesellschaftsordnung orientiert, wie sie im Beutelsbacher Konsens¹ verankert sind:

- Überwältigungsverbot
- Offenlegung von Kontroversität
- Sicherstellung selbstständiger Urteile.

¹ Der Beutelsbacher Konsens ist das Ergebnis einer Tagung von 1976, auf der Didaktikerinnen und Didaktiker verschiedener Richtungen in Beutelsbach zusammenkamen und die Prinzipien des politischen Lehrens und Lernens diskutierten. Der Beutelsbacher Konsens gilt bis heute als Beschreibung der Minimalanforderungen an die politische Bildung in einem demokratischen Staat in bewusster Abgrenzung von jeder Form der Manipulation und Indoktrination.

Hieran sind die gültigen staatlichen Richtlinien "Politische Bildung an Zivildienstschulen" ausgerichtet und konkretisiert. Orientiert an diesen Richtlinien darf die politische Bildung, die den leitenden didaktischen Prinzipien der Teilnehmer-, der Situations- und Lebenswelt-, der Wissenschafts-, Problem- und Handlungsorientierung verpflichtet ist, auf Themenvielfalt nicht verzichten. Diese sind für sie legitimierende Momente. Jede Einengung auf bestimmte Themen bzw. Themenkomplexe wird den erforderlichen Standards der politischen Erwachsenenbildung nicht gerecht.

Themen und Inhalte der politischen Bildung sind an den Maßstäben dieser Richtlinien auszurichten. In diesem Zusammenhang sind der diskursive Umgang mit der staatlichen Dienstverpflichtung und mit Fragen der Friedensethik in einer an der Freiheit des Einzelnen ausgerichteten Gesellschaftsordnung Elemente der politischen Bildung an Zivildienstschulen. Aus diesem Grunde ist die Unterrichtseinheit Wesen und Aufgaben integraler Bestandteil der politischen Bildung. Insgesamt muss ein ausreichender Zeitrahmen sichergestellt werden – auch um Gruppenprozesse zu ermöglichen.

4. Parallele Lernelemente für alle Wehrpflichtigen gleichermaßen – unabhängig von der Dienstform Wehrdienst bzw. Zivildienst – dienen der Gleichbehandlung der dienstverpflichteten Bürger. Die politische Bildung bietet diese Möglichkeit, weil sie unabhängig von der Dienstform teilnehmerorientiert und verpflichtend als staatliches Angebot in beiden Dienstformen unterbreitet wird.
5. Für alle Zivildienstleistenden, die ihren Dienst in nicht-verbandsgebundenen Zivildienststellen (ca. 40 Prozent aller Zivildienstleistenden) absolvieren, werden an staatlichen Zivildienstschulen verbindliche fachbezogene Angebote gemacht. Die Ergebnisse aus der Evaluation der Modelllehrgänge sind bei der Ausgestaltung zu beachten.
6. Die unmittelbare Begleitung der Teilnehmer im Zivildienst wird mit Ausnahme der dienstrechtlichen Aufgaben der Regionalbetreuung durch das Bundesamt für den Zivildienst weitgehend durch Dienststellen und Verbände sichergestellt. Das schließt die Möglichkeit zu weiteren Seminaren, Rüstzeiten etc. ein.
7. Zur Reflexion der Lernerfahrungen bzw. Erarbeitung von individuellen Kompetenzbudgets bezogen auf den Zivildienst wird allen Zivildienstleistenden an den staatlichen Zivildienstschulen ein verpflichtendes Seminar angeboten. Für den Dienstherrn bietet sich dies gleichzeitig als aktuelles Evaluationsinstrument hinsichtlich des Lerndienstcharakters und der Entwicklungen im Zivildienst an.

8. Zivildienstleistenden und Dienststellen sollten auch bei den staatlichen Pflichtanteilen größtmögliche Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Inhalte und Zeiten der Lehrgänge eingeräumt werden. Dies ist durch ein Buchungssystem möglich, dessen Aufbau und technischen Umsetzungen geprüft werden sollen. Hinsichtlich der Angebote der politischen Bildung ist es notwendig, dass eine Aktualitätsanpassung möglich bleibt, damit eine tatsächliche Teilnehmer- und Prozessorientierung gewährleistet sein kann.
9. Der Qualitätssicherung der Maßnahmen aus Sicht der Teilnehmer und der Ansprüche der Veranstalter ist Priorität einzuräumen. Konkurrenz allein sichert keine Qualität. Transparenz und Vernetzung der unterschiedlichen Anbieter sind anzustreben.

Marktschreier-Systeme sind ebenso abzulehnen wie die Orientierung der Qualitätsmessung an persönlichen bzw. individuellen Befindlichkeiten. Die Elemente der Evaluierung der Bildungsmaßnahmen sind auszubauen und dienen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess zur Ausgestaltung des Zivildienstes als Lerndienst.

10. Die staatlichen Zivildienstschulen sind als "regionale Kompetenzzentren Zivildienst" zu entwickeln. Neben den o. g. originären Aufgaben der Durchführung der Lehrgänge der politischen Bildung, der fachbezogenen Einführung und der Reflexionsseminare stellen sie den Kontakt zwischen dem Bundesamt für den Zivildienst und den Dienststellen sicher. Unter Einbindung der RegionalbetreuerInnen werden in diesem Zusammenhang regelmäßig Dienststellentagungen und Schulungen für Zivildienstbeauftragte der Dienststellen durchgeführt.
11. Berufspraktische Maßnahmen und der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ergänzen den verpflichtenden Teil des Lerndienstes. Sie können ergänzend angeboten bzw. bei Anbietern gebucht werden, u. a. dann, wenn über den beschriebenen Kanon hinaus die Verpflichtung zur Absolvierung von Bildungstagen vorgegeben wird.
12. Die politische Vorgabe zum Ausbau des Zivildienstes als Lerndienst und der Konsens über die Ausweitung der Bildungstage für alle Zivildienstleistenden bedingt eine Bereitstellung von ausreichenden Kapazitäten. Daher ist die Entscheidung zur Schließung der drei Zivildienstschulen in Buchholz, Waldbröl und Seelbach zurückzunehmen.